

II. Nachtrag

zur

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg

Auf Grund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und des § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 13. September 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.“
2. In § 6 wird der bisherige Abs. 4 gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 10 (a. F.) werden zu den Absätzen 4 bis 9 (n. F.).
3. In § 6 Abs. 9 Satz 1 und 2 (n. F.) werden die Worte „Absätze 4 bis 8“ durch die Worte „Absätze 4 bis 7“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 wird „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bauerbach, Bortshausen,“ sowie „, Ronhausen“ gestrichen.
6. In § 14 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.“
7. In § 14 Abs. 9 werden die Worte „Jede/r Rechtsnachfolger/in“ durch die Worte „Der/Die Rechtsnachfolger/in“ ersetzt.
8. In § 16 werden nach dem Wort „Erdwahlgrabstätten“ die Worte „(einschließlich Wiesengräber)“ sowie nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Worte „(einschließlich Urnenbaumgrabstätten)“ eingefügt.

9. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zweistellige Grabstätten“ durch die Worte „Typ A und Typ B“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 5 wird die letzte Strichaufzählung „Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab 20 Jahre.“ durch folgende Strichaufzählungen ersetzt:
- „- Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ A 25 Jahre,
 - Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ B 20 Jahre.“
11. In § 21 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Gemeinschaftsanlagen werden auf dem Hauptfriedhof und auf dem alten Friedhof in Cyriaxweimar bereitgestellt.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre für eine Urnenbestattung und 25 Jahre für eine Sargbestattung.“
12. In § 22 Abs. 1 werden folgende Regelungen als Strichaufzählungen Nr. 3, 6, 7 bzw. 11 eingefügt:
- „- Erdwahlgrabstätte als Kindergrab 1,6 m x 0,8 m
 - Erdwahlgrabstätte einstellig als Wiesengrab 2,3 m x 1,0 m
 - Erdwahlgrabstätte zweistellig als Wiesengrab 2,3 m x 2,3 m
 - anonyme Sarggrabstätte 2,3 m x 1,0 m“
13. In § 22 Abs. 1 werden in der Strichaufzählung Nr. 14 (n. F.) die Worte „Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab: Ø 4,0 m“ durch die Worte „Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab, Typ A und B: Ø 4,0 m“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 3 wird die Strichaufzählung Nr. 6 „Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab ist das Anlegen eines Grabbeetes unzulässig.“ durch die Worte „Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ A ist das Anlegen eines Grabbeetes nur 1 m um den Baumstamm herum zulässig.“ ersetzt.

Des Weiteren werden folgende Regelungen als Strichaufzählungen Nr. 7 bzw. 9 eingefügt:

- Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ B ist die Gestaltung des Grabmals ausschließlich durch Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz.

Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Abgelegter Grabschmuck (bspw. Blumen) wird von der Friedhofsverwaltung

nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegten Grabschmuck.

- Bei Erdwahlgrabstätten als Wiesengrabstätte ist eine Bepflanzung und Einfassung der Grabstätten grundsätzlich unzulässig. Die Grabstätten werden eingesät. Es ist möglich, die Gräber mit einer Platte für die Inschrift des Namens der/des Verstorbenen zu versehen (Größe 60 x 40 cm). Die Platte muss mit der Erdoberkante abschließen, damit die Pflege der Rasenfläche maschinell erfolgen kann. Die Inschrift ist vertieft einzuarbeiten. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt.“

15. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.“

16. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird als lit. i) angefügt:

„i) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert.“

17. In § 31 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 6 Absatz 1, 6 und 7“ durch die Worte „§ 6 Absatz 1, 5 und 6“ ersetzt.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister